



# Eine Antwort

auf

## „Eine Klage und eine Frage“

des

Herrn emeritirten Moskaischen General-Superintendenten

C. C o s s m a n n

von

Hans Hollmann.

Cand. oec. pol.

(Separat-Abdruck aus dem „Rigaer Tageblatt“ Nr. 84  
und 85, 1894.)



Riga.

Commissions-Verlag von N. K y m m e l.

1894.



**V. V.**

Um die in beif. Brochüre besprochenen Fragen in thunlichst weiten Kreisen anzuregen, erlaube ich mir, Ihnen dieselbe auf Veranlassung des Herrn Verfassers zur gefl. Kenntnißnahme zu übersenden.

Hochachtungsvoll

**H. Kummel's Buchhandlung.**

R i g a, Mai 1894.

**Preis 15 Kop.**, welche gern in Postmarken entgegengenommen werden.

# Eine Antwort

auf

## „Eine Klage und eine Frage“

des

Herrn emeritirten Moskauer General-Superintendenten

G. G o s m a n n

von

H a u s H o l l m a n n.

Cand. oec. pol.

(Separat-Abdruck aus dem „Rigaer Tageblatt“ Nr. 84  
und 85, 1894.)



Riga.

Commissions-Verlag von R. S y m m e l.

1894.

511

1884

Видеумъ ии

„Видеумъ ии буи спали ии“

Дозволено цензурою. Рига, 26-го Апрелья 1894 г



## Eine Antwort

auf

### „Eine Klage und eine Frage“.

Im „Nigaer Tageblatt“ vom 26. März c. Nr. 68 war auszugsweise in aller Kürze der Inhalt einer Flugschrift berücksichtigt worden, die von dem Herrn emeritirten Moskauer General-Superintendenten G. Coßmann unter dem Titel „Eine Klage und eine Frage“ herausgegeben worden ist. \*) Weil der Herr Verfasser, wie in dieser kleinen, nur sieben Seiten umfassenden Schrift dargelegt wird, eine neue ergiebige Geldquelle zur Förderung der Zwecke der Unterstützungskasse für evangelisch-lutherische Gemeinden in Rußland nachgewiesen zu haben glaubt und eine weitgehende Berücksichtigung seiner Projecte in Anspruch nimmt, so soll die aufgeworfene Frage, den Ansprüchen des Herrn Verfassers gemäß, öffentlich, in der Form einer kritischen Beleuchtung, beantwortet werden.

Die Klage, die vom Autor in die Worte: „es ist eine unleugbare Thatsache, daß die Unterstützungskasse nie allen Anforderungen und Bitten, die an sie gestellt werden, gerecht werden kann“ zusammengefaßt wird, ist gewiß berechtigt, steht indessen mit der Frage: „warum soll man nicht alle Mittel anwenden, um die Zwecke der Unterstützungskasse zu fördern?“ nur insofern in Zusammenhang, als sie zu einer Auschau nach pecuniären Hilfsmitteln veranlaßt, die vom Autor durch eine vollständige Aenderung der Versicherung evangelisch-lutherischer Kirchen und kirchlicher Gebäude im ganzen Reich gegen Feuergefahr erhofft werden. Er geht so gleich in medias res hinein, indem er die großen

\*) Von der Censur gestattet. Moskau, d. 9. März 1894.

für diese Baulichkeiten gezahlten Versicherungs-Prämien als übermäßig große, daher zum Theil unnütze Ausgaben Charakterist, die besser der Unterstützungskasse zu gute kommen könnten.

Das Versicherungswesen, soweit die evangelisch-lutherischen Kirchen und kirchlichen Gebäude, d. h. Pastorate und Schulhäuser, in Frage kommen, ist also das Gebiet, dem die Hilfsmittel entströmen sollen. Das Rechenexempel, welches das geringe Risiko dieser Gebäudgattungen und die Höhe der zwecklos für ihre Versicherung verausgabten Summen zu illustriren bestimmt zu sein scheint, beruht auf dem hypothetischen Satz, daß, wenn in 60 Jahren, seit 1833, seit welcher Zeit Kirchen zc. versichert werden, kein einziger Brandschaden vorgekommen wäre, die für die Versicherung der kirchlichen Baulichkeiten von nur einem einzigen Kirchenrath jährlich unnütz gezahlten ca. 300 Rbl. in 60 Jahren zu einem Capital von ca. 111,000 Rbl. angewachsen sein müßten. Der Herr Verfasser giebt darauf für die Praxis zu, daß Brandschäden vorgekommen sind, ist jedoch der Meinung, daß bei allen kirchlichen Gebäuden, sowohl bei den Kirchen als auch bei den Pastoraten und Schulhäusern, „alle solche Ursachen zu Feuerschäden“ incl. Brandstiftungen, wie sie in Fabriken oder Handels-Etablissements die Feuergefähr beinflussen, „von selbst ausgeschlossen sind, (da ja Niemand ein Interesse daran haben kann, daß da ein Feuerschaden entstehe).“

Nachdem auf diese Weise alle evangelisch-lutherischen Kirchen, Pastorate und Schulhäuser in eine äußerst niedrige und zwar in ein und dieselbe Gefährklasse gebracht worden sind, wird die für eine Abänderung des status quo erforderliche Organisation besprochen.

Zunächst nimmt der Herr Verfasser eine „gegenseitige Feuer-Versicherung“, die alle Kirchenräthe im Reich zu schließen hätten, in Aussicht und giebt der

Ansicht Ausdruck, daß dadurch „die Kirchenräthe nach wenigen Jahren schon gegen jede Eventualität eines Verlustes gesichert“ sein würden. „Das Risiko, welches eine solche gegenseitige Feuer-Versicherung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden trägt und mit sich bringt, ist eigentlich gleich Null!“ Auf diesen interessanten Satz folgt ein neues Rechenexempel, das, nicht auf Thatsachen, sondern auf Annahmen beruhend, der von den Kirchenräthen abzuschließenden gegenseitigen Feuerversicherung einen kolossalen Erfolg voraussagt.

Wenn nun aber die Kirchenräthe zu einem solchen Unternehmen nicht zu bewegen wären, weil sie „ein solches Risiko zum Besten unserer Gesamtkirche“ nicht zu übernehmen wagen, „so könnte vielleicht eine Actien-Gesellschaft gegründet werden in der Weise, daß dieselbe eben nur unseren evangelischen Gemeinden gehörige Kirchen und kirchliche Gebäude zur Versicherung annehmen dürfte.“ Dabei sollen „natürlich die Gagen für die Herren Directoren ganz in Wegfall“ kommen.

Die Hauptsache, die Art der praktischen Verwerthung der einen oder der anderen Organisationsform für die Zwecke der Unterstützungskasse, ist nur in einem einzigen, nachstehend wiedergegebenen Satz berührt worden, der sich an die Erörterung des Mißverhältnisses, in welchem die jetzigen großen Zahlungen zu den wenigen Bränden stehen, anschließt. „Alle die bedeutenden, alljährlich zu zahlenden Versicherungssummen (sollte wohl Versicherungs-Prämien heißen) könnten dazu verwandt werden, um ein Capital zu sammeln und aus demselben sowohl die etwa vorkommenden Verluste durch Brandschäden zu decken, als auch dann ein Reserve-Capital zu bilden, welches im Stande wäre, alljährlich viele Tausende von Rubeln zur Abhilfe der kirchlichen Nothstände zu liefern.“ Diesem Satze zufolge soll die auf Gegenseitigkeit

oder Actien gegründete Versicherung kirchlicher Bau-  
lichkeiten nicht Selbstzweck sein, sondern nur den  
einen Zweck haben, recht viel Geld anzuhäufen,  
aus welchem zunächst die Verluste durch Brand-  
schäden, die ja beinahe gleich Null sein sollen, zu  
decken wären. Aus dem offenbar großen Nest wird  
alsdann ein Reserve-Capital zur Abhilfe kirchlicher  
Nothstände gebildet. Wie und mit welcher  
Berechtigung diese alljährlich nach „vielen  
Tausenden von Rubeln“ zählenden Summen von  
einem gegenseitigen Feuerversicherungs-Verein, wenn  
auch nur für kirchliche Gebäude, in die Unterstü-  
tzungskasse für evangelisch-lutherische Gemeinden in Rußland  
gelangen sollen, ist leider nicht klargelegt worden.

Folgt man dem Gedankengange des Herrn Ver-  
fassers, so wird man zunächst die Gefahr-  
klasse der evangelisch-lutherischen  
Kirchen und kirchlichen Gebäude,  
d. h. Pastorate und Schulhäuser —  
Nebengebäude sind gar nicht erwähnt worden — zu  
bestimmen versuchen müssen. Aus der Flugschrift selbst  
ist nur so viel zu entnehmen, daß es „im ganzen  
Reich ca. 500 evangelische Kirchen“ geben soll,  
„von denen nur vielleicht 200 versichert sind“. Im  
Jahre 1892 wurden in Liv-, Est- und Kurland zu-  
sammen 422 evangelisch-lutherische Kirchen gezählt.  
Von Livland wissen wir, daß hier in demselben  
Jahre wenigstens 51 Land- und 25 Stadtkirchen,  
im Ganzen also 76 Kirchen versichert waren.  
Wahrscheinlich ist die Zahl der in Livland ver-  
sicherten evangelisch-lutherischen Kirchen eine be-  
deutend größere. Sollte der Herr Verfasser die drei  
baltischen Provinzen gar nicht in Rechnung ge-  
zogen haben, obgleich er vom „ganzen Reich“  
spricht? Andere Angaben, z. B. der Zeit, seit  
wann, der Versicherungs-Summen, für welche die  
ca. 200 Kirchen versichert gewesen sind, wie oft und  
in welchem Umfange Brandschäden stattgefunden  
haben zc., fehlen. In Ermangelung dieser Angaben



mögen die Daten des Livländischen gegenseitigen Feuerasscuranz-Vereins zur Versicherung auf dem flachen Lande in Livland, die uns von dem geschäftsführenden Herrn Director D. v. Samson gütigst zur Verfügung gestellt sind, sich jedoch ausschließlich auf Landkirchen beziehen, zur Bestimmung der Gefahrklasse der Kirchen als Analogon dienen.

Die evangelisch-Lutherischen Kirchen in Livland. Von den im Jahre 1892 gezählten 174 Kirchen entfielen 25 auf die Städte und 149 auf das flache Land. Obwohl die letzteren vom Livländischen gegenseitigen Asscuranz-Verein in Versicherung genommen werden durften, waren 1892/93 doch nur 51 Kirchen bei demselben versichert, so daß die übrigen 98 Landkirchen entweder bei anderen Versicherungs-Vereinen oder -Gesellschaften, oder aber auch gar nicht versichert gewesen sind. Ist das Zahlenmaterial auch klein, so gewinnt es doch wesentlich durch den Umstand an Bedeutung, daß es die Zeit von 1870/71 bis 1892/93, also einen Zeitraum von 23 Jahren umfaßt. Als Maßstab für die Feststellung der Gefahrklasse einer Gebäudegattung kann die baar zu entrichtende Versicherungs-Prämie nicht gelten, weil sie theoretisch berechnet und auf Grund des Zahlenverhältnisses der gezahlten Brandentschädigung zu der Versicherungs-Summe, wie es sich z. B. in 23 Jahren erfahrungsmäßig gestaltet hat, regulirt werden muß, zugleich aber auch die Verwaltungskosten zu decken und eventuell zum Reservefonds beizutragen hat. Wie hoch der Etat des Verwaltungs-Apparats und wie hoch der an den Reservefonds abzuführende Procentsatz der nicht für Brandentschädigungen verausgabten, also erübrigten Prämie bemessen wird, hängt von verschiedenen Umständen ab. Die theoretisch feststellbare Prämie hat jedoch mit der in praxi erwünschten oder erforderlichen Prämie wenig Gemeinsames. Sie giebt nur den Maximalsatz an.

Eine Gebädegattung muß, theoretisch genommen, durch ihre jährliche Prämie so viel zur Kasse einer Versicherungs-Gesellschaft beitragen, daß die gezahlte Prämie im Brandfalle den Schaden deckt. Den bis zum Eintreten eines Brandfalles, gleichviel ob es ein totaler oder ein partieller Brandschaden ist, verflossenen Zeitabschnitt nennt man die Abbrennungs-Periode, die durch die Zahl der Brandfälle, durch die Zahl der Jahre, in welchen jene stattgefunden haben, und durch die während dieses Zeitraumes im Durchschnitt jährlich versicherten Objecte festgestellt werden kann. Wenn man nun weiß, wie viele Jahre die Abbrennungs-Periode, fälschlich auch die Lebensdauer einer Gebädegattung genannt, umfaßt, und wenn man die durchschnittliche Höhe der z. B. durch 23 Jahre hindurch bekannten jährlichen Versicherungs-Summe für ein Individuum einer Gebädegattung constatirt hat, so ergibt sich von selbst, daß der ganze versicherte Werth durch die im Laufe der Abbrennungs-Periode richtig berechnete und jährlich eingezahlte Prämie gedeckt sein müßte. Weiß man daher nun, daß der ganze versicherte Werth in so und so viel Jahren durch die Prämie eingezahlt sein wird, so ergibt sich daraus, wieviel an Prämie pro Jahr gezahlt werden müßte, damit bei Ablauf der Abbrennungs-Periode die ganze Versicherungs-Summe durch die jährlichen Prämienzahlungen gedeckt wäre.

Im Livländischen gegenseitigen Feuerasscuranz-Verein waren in 23 Jahren nur 3 Kirchenbrände (einer durch Ueberheizung, einer durch fehlerhaften Schornstein und einer durch Blitzschlag entstanden) vorgekommen, da die beiden, wie bekannt, durch Blitzschlag niedergebrannten Landkirchen zu Laiz und Tarwast nicht bei demselben versichert waren.\*) Es

\*) Für die Kirche Tarwast hat die „Baltische Versicherungs-Gesellschaft“ 22,000 Rbl. Brandentschädigung gezahlt. Die Nikolaikirche zu Pernau konnte als eine in einer Stadt gelegene Kirche nicht vom Livländischen

entfallen daher  $0,13$  Brandfälle auf ein Jahr. Da nun im Durchschnitt der 23 Jahre  $34,30$  Kirchen jährlich versichert waren, so läßt sich aus der Durchschnittszahl der jährlichen Brandfälle und aus der Durchschnittszahl der jährlich versichert gewesenen Kirchen die Abbrennungs-Periode einer Kirche im Durchschnitt berechnen. Die Abbrennungs-Periode für die beim Livländischen gegenseitigen Feuerverversicherungs-Verein während der 23 Jahre von 1870/71 bis 1892/93 versichert gewesenen Kirchen beträgt daher  $34,30$  (pro Jahr versicherte Kirchen) :  $0,13$  (Brandfälle pro Jahr) =  $263,61$  Jahre. Im Durchschnitt der 23 Jahre machte der jährliche versicherte Werth einer Kirche  $8671,10$  Rbl. aus. Eine solche Kirche müßte, immer noch theoretisch genommen, jährlich eine Prämie zahlen, die, summiert, in  $263,61$  Jahren  $8671,10$  Rbl. ausmachen, also der Versicherungs-Summe gleich sein würde. Zinsen- und Zinseszinsberechnungen kommen hier nicht in Betracht. Demgemäß hätte eine Kirche von  $8671,10$  Rbl. Versicherungs-Summe jährlich zu zahlen  $8671,10$  (Rbl. durchschnittl. Versicherungs-Werth pro Kirche und Jahr) :  $263,61$  (jährige Abbrennungs-Periode) =  $32,89$  Rbl., oder 3 Rbl. 79 Kop. für je Tausend Rubel Versicherungs-Summe. Das wäre die rein theoretisch berechnete durchschnittliche Jahresprämie für eine livländische Landkirche; die erfahrungsmäßigen, statistisch festgestellten und ausgezahlten Brandentschädigungen sind hierbei noch nicht in Rechnung gezogen worden. Der Livländische gegenseitige Feuerverversicherungs-Verein hat aber in den Geschäftsjahren 1890/91 und 1891/92 eine Prämie von nur 1 Rbl. 17 Kop. pro Tausend Rbl. und im Jahre 1892/93 sogar nur von 1 Rbl. 13 Kop. pro Tausend Rbl. erhoben. **V i l d e t a u c h**

---

gegenseitigen Feuerverversicherungs-Verein in Versicherung genommen werden und war bei einer anderen Gesellschaft versichert. Der Verf.

die theoretisch ermittelte Prämie den höchsten Satz, so wird doch dieser Maximalsatz durch das Verhältniß der thatsächlich gezahlten Brandentschädigung zu der Versicherungssumme regulirt und kann daher, wie im vorliegenden Falle, um ein sehr Bedeutendes ermäßigt werden.

Bei Versicherungs-Vereinen auf Gegenseitigkeit gilt in neuerer Zeit der Grundsatz, von den Versicherten durch die Prämie nur so viel zu erheben, als zur Deckung der Brandentschädigung nebst Verwaltungskosten und außerdem zur Bildung resp. Erhaltung eines Reservefonds erforderlich ist. Dieser soll nicht über eine procentual berechnete Maximalgrenze hinaus anwachsen können, weil er keine Gewinnansammlung, sondern nur eine solche Summe darstellen kann, die bis zu einer bestimmten Grenze bei bedeutenden Brandcalamitäten zur Brandentschädigung herangezogen werden kann, um die Vereinsglieder vor Extrazahlungen zu bewahren. Die Bedeutung, welche Herr C. Cofmann dem Reservefonds seines projectirten Gegenseitigkeits-Vereins beilegt, ist aber eine ganz andere, da er denselben als ein Reservoir anzusehen scheint, in welchem Summen auf Summen, Millionen auf Millionen bis zu anderweltiger Verwendung angesammelt werden sollen.

Die Versicherung livländischer Landkirchen bei dem Livländischen gegenseitigen Feuerversicherung-Verein hat sich trotz der geringen Prämie 23 Jahre lang selbst erhalten. Ob die evangelisch-lutherischen Kirchen im Innern des Reichs ebenso günstige Resultate aufweisen würden, kann nicht eher eruiert werden, als bis das erforderliche Zahlenmaterial analog demjenigen des Livländischen gegenseitigen Feuerversicherung-Vereins beschafft ist. Das zu thun, wäre die erste Aufgabe zur Feststellung der Gefahrklasse oder

Feuergefährlichkeit der Kirchen gewesen.

Ist in Vorstehendem den evangelisch-lutherischen Kirchen eine eingehendere Besprechung gewidmet worden, weil es sich um die theoretische Feststellung und auf Erfahrungen gestützte Regulirung des Prämiensatzes handelte, so können nun, wo diese Momente einer weiteren Erörterung nicht mehr bedürfen, die Pastorate und Schulhäuser ganz kurz besprochen werden. Da der Herr Verfasser der Flugschrift keine Daten giebt, so sei auch in dieser Hinsicht auf die Resultate des Livländischen gegenseitigen Feuerasscuranz-Vereins hingewiesen. In der äußerst sorgfältig geführten Statistik dieses Vereins werden die Pastorate zu den Herrenhäusern gerechnet, während die Schulhäuser, der nur ihnen eigenthümlichen Benutzungsart entsprechend, eine eigene Gebäudegattung bilden. Stützt man sich der Kürze wegen nur auf die zehnjährigen statistischen Ergebnisse von 1870/71 bis 1879/80 incl., so ergibt sich, daß die Herrenhäuser 12,64 mal und die Schulhäuser 82,11 mal gefährlicher als die Kirchen gewesen sind, wenn die Gefahrklasse der letzteren mit 1,00 angesetzt wird und das Verhältniß der gezahlten Brandenschädigung zur Versicherungssumme als Grundlage dient, wie es der Fall gewesen ist. Während bei Kirchen und Herrenhäusern weder erwiesene, noch mutmaßliche Brandstiftungen Brandursachen gewesen sind, müssen für Schulhäuser erwiesene Brandstiftungen registrirt werden. Die Höhe des Prämiensatzes ist von keinem besonderen Interesse, da sie doch sicherlich den Erfordernissen eines auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuerasscuranz-Vereins entsprechen wird.

Herr C. Coßmann hat Pastorate und Schulhäuser (ohne Nebengebäude) in dieselbe Gefahrklasse wie die Kirchen gesetzt, indem er das Risiko aller drei Gebäudegattungen als „eigentlich fast gleich

Null" bezeichnet hat. Da in Livland die Gefahrskala, in welcher Kirchen, Herrenhäuser, resp. Pastorate und Schulhäuser stehen, durch die Zahlen 1,00, 12,64 und 82,14 einen auf Erfahrung begründeten Ausdruck gefunden hat, so wird man zu dem Schluß gedrängt, daß Herr C. Cofmann doch etwas zu schnell die thatsächlich niedrige Gefahrsklasse der Kirchen auf Pastorate und Schulhäuser übertragen hat. Ferner schließt Herr C. Cofmann für alle drei Gebädegattungen die Brandstiftung als Brandursache gänzlich aus, wie es scheint nur aus dem einzigen Grunde, „da ja Niemand ein Interesse daran haben kann, daß da ein Feuerschaden entstehe.“ Diese Begründung ist, wie schon nachgewiesen, jedenfalls für Livland nicht stichhaltig.

Nun wünscht der Herr Verfasser, daß die Kirchenräthe im Reich eine gegenseitige Feuerversicherung schließen. Man wird wahrscheinlich nicht fehlgreifen, wenn man unter einer „gegenseitigen Feuerversicherung“ einen gegenseitigen Feuerversicherungs-Verein versteht, dessen Glieder im vorliegenden Fall aus denjenigen juristischen Personen oder deren Bevollmächtigten zu bestehen hätten, welchen die Vertretung und Verwaltung evangelisch-lutherischer Kirchen und kirchlicher Gebäude gesetzlich obliegt. Das Neue in dem Gedanken des Herrn Verfassers der Flugschrift besteht darin, daß ein gegenseitiger Feuerversicherungs-Verein zur Versicherung ausschließlich nur von Kirchen und kirchlichen Gebäuden in's Leben gerufen werden soll und daß nur recht- und gesetzmäßige Vertreter oder Verwalter dieser Baulichkeiten als Mitglieder des Vereins zulässig sind. Bei der großen Ausdehnung des Reichs, der daher verhältnißmäßig großen Anzahl und der verhältnißmäßig geringen Feuergesährlichkeit dieser Baulichkeiten wäre es wohl denkbar, daß ein solcher Verein existiren könnte, aber nur dann, wenn sämtliche evangelisch-lutherischen Kirchen und

kirchlichen Gebäude gesetzlich gezwungen würden, nur bei diesem Verein sich versichern zu dürfen, weil ohne gesetzlichen Zwang zu wenige Kirchen zc. beitreten oder nicht wenige Kirchen zc. bald austreten könnten. Ohne Zwang wäre der Kreis der Versicherungsobjecte entweder ein zu kleiner oder ein zu schwankender. Nur dann, wenn alle Gebäude dieser einen Gebädegattung constante Versicherungs-Objecte des geplanten gegenseitigen Feuerversicherungs-Vereins bilden und im Brandfalle aus der Brandentschädigung wieder aufgebaut werden müssen, so daß der versicherte Gebäudebestand von Jahr zu Jahr mindestens derselbe bleibt, — nur dann könnte ein solcher Verein bestehen. Zu solchem Zweck wären Gesetze, welche die Zwangsversicherung aller erwähnten Gebäude bei dem projectirten Verein und den Wiederaufbau derselben im Brandfalle verfügen, erforderlich.

Selbst wenn, was als gänzlich ausgeschlossen anzusehen ist, solche Gesetze erlassen würden, so bliebe doch noch die Frage offen, wie die, angenommen günstigen pecuniären Resultate der Vereinsthätigkeit zu Gunsten der Unterstützungskasse verwandt werden können. Statutengemäß wird, wie schon erwähnt, der Reservefonds nicht zu einer beliebigen, sondern nur bis zu einer bestimmten, dem Geschäftserfolge procentual entsprechenden Höhe fixirt. Angenommen indessen, daß die Statuten oder obrigkeitlichen Verfügungen keine Bestimmungen über die Höhe des Reservefonds enthielten, so würde derselbe doch nur ausschließlich für die Zwecke des gegenseitigen Versicherungs-Vereins verwandt werden dürfen, es sei denn, daß der Zweck desselben sowohl in der gegenseitigen Versicherung von evangelisch-lutherischen Kirchen und kirchlichen Gebäuden gegen Feuergefahr, als auch in der Unterstützung der Unterstützungskasse für evangelisch-lutherische Gemeinden in Rußland bestände und daß diese beiden

Zwecke, von denen der eine den anderen ausschließt, die erforderliche obrigkeitliche Bestätigung fänden, woran jedoch gar nicht einmal zu denken ist, da, wie bekannt, neuerdings das Continenssystem, d. h. die Ansammlung von Gewinnantheilen für die bei den gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaften Versicherten vom Staat verboten ist. Zweien Herren kann Niemand dienen. Selbst der Zwangs-Feuerversicherungs-Verein könnte daher hinsichtlich evangelisch-lutherischer Kirchen und kirchlicher Gebäude nur den einzigen Zweck, Sicherheit und Billigkeit für die Asscuraten zu erzielen, verfolgen. Mag es auch sein, daß die Anstrengung, resp. Verwirklichung dieses Zweckes im Innern des Reichs durchaus als nothwendig erscheint, so ist dieser Zweck doch für Livland und, soweit uns bekannt ist, ebenso auch für Ehst- und Kurland durch die betreffenden gegenseitigen Feuerversicherungs-Vereine vollständig erreicht worden. Aus diesem Grunde sind wir der Ansicht, daß Liv-, Ehst- und Kurland keinen Grund haben, ihre Kirchen und kirchlichen Gebäude bei einem projectirten Verein, der noch jeder statistischen, also erfahrungsmäßig feststehenden Grundlage für die Aufstellung einer Gefahrscala der Versicherungsobjecte entbehrt, zur Versicherung anzumelden, da sie durch ihr Ausscheiden aus den bestehenden Vereinen nur in kritische Situationen gebracht werden könnten, ohne daß dadurch der Unterstützungskasse nur irgendwie gebient wäre.

Will der Herr emeritirte Moskauer General-Superintendent C. Coßmann seinen geplanten Verein zu gegenseitiger Versicherung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden gegen Feuergefahr allen Ernstes in's Leben rufen, dann wird er Allem zuvor für solche statistische Erhebungen über alle die in Frage kommenden Baulichkeiten sorgen müssen, die mit Sicherheit Schlüsse auf die Höhe des vom Verein zu tragenden Risicos zulassen. Das ist eine *conditio sine qua non*. Kein Mensch



und keine Gesellschaft übernimmt den Bau einer Eisenbahn ohne vorher angestellte Rentabilitätsberechnungen, kein Baumeister übernimmt die Ausführung eines Baues, wenn er sich nicht auf's Genaueste über Dimensionen, Material, Structur, 2c. orientirt hat, und kein denkender Industrieller legt irgendwo auf gut Glück eine Fabrik an, wenn er nicht vorher die Daten gesammelt hat, aus denen er ersehen kann, daß er an Arbeitern nicht zu kurz kommt, daß er genügendes Rohmaterial zu legalen Preisen herbeischaffen kann und daß ihm ein hinreichendes Absatzgebiet sicher ist; — ein evangelisch-lutherischer kirchlicher gegenseitiger Feuerversicherungs-Verein aber soll das prae haben, ohne Daten, ohne jede vorhergängige Enquête sofort mit Freuden allerseits begrüßt zu werden, auch wenn er noch nicht einmal in das Stadium eines wirklichen Project's getreten, sondern nur noch erst als ein werdender Plan zu Papier gebracht ist.

Einen Theil der, wenn vielleicht auch erheblichen und disponibelen Reservemittel eines auf Gegenseitigkeit begründeten Feuerversicherungs-Vereins zu anderen, als zu Versicherungszwecken des Vereins, benutzen zu wollen, widerspricht nicht allein den Staatsgesetzen, sondern auch dem Princip der Gegenseitigkeit. Nun soll, nach Ansicht des Herrn Verfassers der Flugschrift, der projectirte Verein der Unterstützungskasse (wahrscheinlich wohl obligatorisch) alljährlich Mittel, wie es heißt viele Tausende von Rubeln, zuführen, ohne daß die Gegenleistungen der letzteren dem Verein gegenüber auch nur erwähnt wären! Wollen die Kirchenräthe die jetzige hohe Prämienzahlung als kirchlichen Steuersatz für die Gemeinden beibehalten, um nach erfolgter Bezahlung der zukünftigen niedrigen Prämienätze den Ueberschuß an die Unterstützungskasse zu übermitteln, so kann das nur im Einverständniß mit ihren Vollmachtgebern geschehen, oder — es entsteht eine Vollmachtsüberschreitung. Wenn aber die

Vollmachtgeber mit einer solchen Manipulation einverstanden sind, so besteuern sie sich freiwillig selbst zu Gunsten der Unterstützungskasse. Dieser Ueberschuß hat daher gar nichts mit dem projectirten gegenseitigen Feuerversicherungs-Verein zu thun. Wie die Erfahrung lehrt, will kein Glied eines gegenseitigen Feuerversicherungs-Vereins durch eine höher, als für den Geschäftsbetrieb erforderlich, angelegte Prämie geradezu etwas verschenken, d. h. gezwungen Almosen bezahlen (nicht geben), sondern nur so viel beisteuern, als das Risiko, das der Verein für die bei ihm versicherten Baulichkeiten übernimmt, verhältnismäßig erfordert. Daher würde sehr bald mindestens ein Theil der Vollmachtgeber einerseits gegen eine freiwillige Selbstbesteuerung auftreten und, weil kein gesetzlicher Zwang vorliegt, den Ueberschuß einfach nicht zahlen, andererseits aber auch die Schenkungen aus dem Reservefonds an die Unterstützungskasse, gleichviel wie sie zu bewerkstelligen wären, nicht gestatten, sondern das ganze Reservecapital für die Vereinszwecke in Anspruch nehmen. Daraus würden innere Differenzen, Parteilungen, die Verminderung der Mitgliederzahl, vielleicht sogar die Auflösung des ganzen Vereins hervorgehen, wenn der Staat, wie sicher anzunehmen ist, keine Zwangsversicherung der Kirchen und kirchlichen Gebäude bei dem geplanten Verein decretirt. Der vom Herrn Verfasser der Flugschrift projectirte Verein zur gegenseitigen Feuerversicherung ausschließlich nur evangelisch-lutherischer Kirchen und kirchlicher Baulichkeiten mit zwei verschiedenen Zwecken, dem der Versicherung und dem der kirchlichen Wohlthätigkeit, dürfte unseres Erachtens weder die erforderliche staatliche Bestätigung erhalten, noch eine Gewähr für eine gesunde innere Entwicklung bieten.

Fast scheint es, als ob Herr C. Coßmann selbst einige Zweifel der Realisirung seines Projectes gegenüber hegt, da er für den Fall der Nichtrealisir-

barkeit desselben die Bildung einer Actiengesellschaft vorschlägt, die jedoch nur den „evangelischen Gemeinden gehörige Kirchen und kirchliche Gebäude zur Versicherung annehmen dürfte“. Die Directoren aber sollen gar keine Sagen und die Actionäre „um des guten Zweckes willen“ eine Verzinsung ihres Grundcapitals nur von 5 bis 6 pCt. erhalten. In gewöhnliches Deutsch übersetzt heißt das so viel, daß diese Actiengesellschaft weiter nichts als ein Wohlthätigkeits-Verein sein würde. Die Directoren müssen ohne Sagen ihre Posten bekleiden, die Actionäre werden auf 5—6 pCt. Verzinsung ihres eingelegten Capitals eingeschränkt und die ganze Actiengesellschaft darf nur evangelisch-lutherische Kirchen und kirchliche Gebäude zur Versicherung annehmen. Diesen, die Unternehmer in ihrer Geschäftsthätigkeit hemmenden Verpflichtungen gegenüber wird auch kein einziges Recht angeführt, auf welches sie etwaige Ansprüche an die Versicherten stützen könnten. Es ist doch etwas zu viel von einer „Actiengesellschaft“ verlangt, wenn sie nur evangelisch-lutherische Kirchen und kirchliche Gebäude in Versicherung nehmen darf, während jedem einzelnen kirchlichen Gebäude bei- oder auszutreten gestattet wird. Zu welchem Zweck ist da die „Actie“ zur Versicherung von Kirchen &c. noch erforderlich? Offenbar deshalb, weil die directe Anrufung der Wohlthätigkeit den von Herrn C. Cokmann gewünschten Erfolg, nämlich jährlich Tausende und Abertausende von Rubeln mehr als bisher der Unterstützungskasse zugehen zu lassen, nicht haben würde und es daher eines kleinen Deckmäntelchens unter dem Namen „Actiengesellschaft“ oder eines geschäftlichen Anstriches bedarf, um die Wohlthätigkeit gewissermaßen zu erpressen. Die Actionäre würden ein Almosen gezwungen bezahlen! Wer einmal, und mag er noch so reich sein, seinen Wohlthätigkeitsfinn in dieser Weise zu Nutz und Frommen der Unterstützungs-

kasse z. B. mit mehreren Tausenden von Rubeln bethätigt hat, wird sich auf eine solche Sache ein zweites Mal nicht mehr einlassen, wohl aber gern davon erzählen, welch' ein glänzendes Geschäft er gemacht habe. Auf diese Weise werden die der Unterstützungskasse von einem einzigen reichen Actionär zugegangenen Tausende von Rubeln ein hinreichend wirksames Mittel sein, um viele Millionen von Kopfen der Unterstützungskasse fernzuhalten. Die von dem Herrn Verfasser der Flugschrift in Vorschlag gebrachte Actiengesellschaft müßte wiederum, ebenso wie der gegenseitige Feuerversicherungs-Berein, zweien Herren dienen, der Wohlthätigkeit und dem Geschäft. Eine Actiengesellschaft, die als Geschäftsunternehmung jedenfalls eine legale Verzinsung ihres Grundcapitals nebst mäßiger Dividende beanspruchen muß und doch hauptsächlich für Wohlthätigkeits Zwecke arbeiten soll, wird den Versicherten keine sehr billige, vielleicht sogar keine billigere Prämie, als die zur Zeit erhobene, gewähren können. Außerdem führt eine Verquickung von Geschäft und Wohlthätigkeit gewöhnlich erfahrungsmäßig dazu, daß das Geschäft blüht, während die Wohlthätigkeit still dahinsiecht. Wäre es nicht einfacher und wahrhafter, wenn die Wohlthätigkeit zu Gunsten der Zwecke der Unterstützungskasse für evangelisch-lutherische Gemeinden in Rußland nicht an geschäftliche Unternehmungen gebunden würde, sondern aus freier Initiative reicher und wohlhabender Personen hervorginge, indem diese die Zinsen eines von ihnen normirten Capitals zu regelmäßigen jährlichen Beiträgen für die Zwecke der Unterstützungskasse bestimmten?

Die ganze Flugschrift des Herrn emeritirten Moskaischen General-Superintendenten C. Coßmann erweckt kein besonderes Vertrauen zu den in Vorschlag gebrachten Projecten, erstens weil sie gar keine positiven Daten, sondern nur optimistische Anschauungen und hypothetische Sätze des Herrn Ver-

fassers zur Grundlage der Projecte macht, z w e i t e n s weil sie den bestehenden und eventuell erforderlichen, vom Staat zu erlassenden Gesetzen keine Rechnung trägt, und d r i t t e n s weil sie grundverschiedenartige Zwecke nicht klar genug auseinander hält. Der Grundgedanke, der Unterstützungskasse für evangelisch-lutherische Gemeinden in Rußland durch eine selbstständig organisirte Versicherung evangelisch-lutherischer Kirchen und kirchlicher Gebäude gegen Feuer- und Diebstahlsgefahr neue, bedeutende Mittel zuzuführen, überwiegt so sehr, daß die Formen, welche diesem Zwecke zu dienen hätten, nicht genügend präcisirt sind.

Wie der Herr Verfasser selbst hervorhebt, ist sein Vorschlag „überall nur mit Zweifel und kühler Zurückweisung behandelt worden“, was ihn dazu veranlaßt hat, die in Vorstehendem besprochene Flugschrift herauszugeben, um durch dieselbe „noch einen Versuch für diese Frage zu wagen“. Trotz aller Hochachtung vor der Energie und dem warmen Interesse, welche der Herr emeritirte Moskauer General-Superintendent C. Cofmann in seiner Flugschrift den Zwecken der Unterstützungskasse entgegengebracht hat, glauben wir doch auf Grund des Dargelegten seine Frage: „Warum soll man nicht alle Mittel anwenden, um die Zwecke der Unterstützungskasse zu fördern?“ nur in dem Sinne beantworten zu können, daß nicht alle Mittel anwendbar sind, daß aber vor allen Dingen die Formen der Versicherung der evangelisch-lutherischen Kirchen und kirchlichen Gebäude im ganzen Reich gegen Feuer- und Diebstahlsgefahr, wie die Flugschrift sie gekennzeichnet hat, zur Förderung der Zwecke der Unterstützungskasse für evangelisch-lutherische Gemeinden in Rußland nicht geeignet erscheinen.



Gedruckt in der Buchdruckerei d. „Rigaer Tageblatt“ (W. Scheffers).

## Verlag von **H. Kymmell** in **Riga**.

---

- Blum, C.**, Himmelan. Tägliche Morgen- und Abend-Andachten für den Familien-Gottesdienst, eleg. gebd. 4 Abl.
- Solit, J. C.**, Eins ist Noth. Eine Evangelienpöstelle für alle Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres. 4. Aufl., eleg. gebd. 2 Abl. 75 Kop.
- — Leitfaden für den Religionsunterricht für Schule und Haus. 18. Aufl., gebd. 60 Kop.
- Näder.** M. Luther's kleiner Katechismus. 3. Aufl., cart. 20 Kop.
- — Schulgesangbuch. Auswahl von 245 geistl. Liedern für Schulandachten, cart. 35 Kop.
- Wegweiser** durch Bibel und Gesangbuch zum Gebrauche beim häuslichen Gottesdienste. Herausgegeben von Pastor emer. N. Stark. 15 Kop.
- Werbatus, M.**, Biblische Geschichte. Die Geschichte des Reiches Gottes auf Erden bis zum Tode der Apostel, cart. 80 Kop.
- — Christl. Religionslehre, cart. 80 Kop.
- — Leitfaden durch d. Geschichte d. Christl. Kirche 2. Aufl., cart. 35 Kop.
- — Dr. Martin Luther's kleiner Katechismus nebst Bibel-sprüche und Gebeten. 2. Aufl., cart. 20 Kop.
- Antiquarische Kataloge** über „Theologie u. Philosophie“ № XXVIII. XXXVIII. und XLVII.
-